

RS OGH 1971/6/16 9Os56/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1971

Norm

StPO §170

StPO §247

Rechtssatz

Das Einverständnis des Anklägers und des Angeklagten über das Unterbleiben einer Beeidigung bei der Befragung des Zeugen ist jederzeit einseitig widerrufbar und hindert dessen Beeidigung über Begehren einer der Parteien, die seinerzeit hierauf verzichtet haben, anlässlich der nochmaligen Einvernahme etwa an einem späteren Verhandlungstag der sich über eine längere Zeitspanne erstreckenden Hauptverhandlung nicht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 56/69
Entscheidungstext OGH 16.06.1971 9 Os 56/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097657

Dokumentnummer

JJR_19710616_OGH0002_0090OS00056_6900000_010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at